

# **Abfall- und Gebührenreglement (AbfallR)**

vom 19. September 2005

Ausgabe April 2021



# Abfall- und Gebührenreglement (AbfallR)

---

Der Stadtrat von Burgdorf erlässt,

gestützt auf das kantonale Abfallgesetz (AbfG) vom 18. Juni 2003, die kantonale Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 und das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (USG),

folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Geltungsbereich <sup>1</sup>Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Stadt Burgdorf.

<sup>2</sup>Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

<sup>3</sup>Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Art. 2

Zuständigkeit <sup>1</sup>Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Burgdorf.

<sup>2</sup>Für den Vollzug dieses Reglements ist die Baudirektion im Auftrag des Gemeinderats zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

### Art. 3

Abfallarten, Definitionen <sup>1</sup>**Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a. Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b. Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c. Separatabfälle sind Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung

zugeführt werden.

<sup>2</sup>**Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung keine Siedlungsabfälle sind.

<sup>3</sup>**Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

#### **Art. 4**

Gemeindeaufgaben <sup>1</sup>Die Stadt Burgdorf organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup>Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.

<sup>3</sup>Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallwirtschaftung.

<sup>4</sup>Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten.

#### **Art. 5**

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber <sup>1</sup>**Siedlungsabfälle;** Hauskehrricht und Haushalt-Sperrgut sowie hauskehrrichtähnliche Industrie- und Gewerbeabfälle müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr, an den Sammelpunkten oder an der Hauptsammelstelle übergeben werden.

<sup>2</sup>**Separatabfälle** sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder den für die Abfuhr bestimmten Sammelpunkten zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

<sup>3</sup>**Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung der Baudirektion übergeben werden.

<sup>4</sup>**Sonderabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

<sup>5</sup>Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>6</sup>Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-, Wald-, und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.

### **Art. 5a**

<sup>1</sup>Für öffentliche Veranstaltungen, welche eine gastgewerbliche Bewilligung erfordern, darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Ein Abfallkonzept ist dem Gesuch zwingend beizulegen.

<sup>2</sup>Erscheint dies für kleinere Veranstaltungen unter 200 Personen mit geringen Abfallmengen nicht als zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen. In diesem Fall ist der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ein zu genehmigendes Konzept zu unterbreiten.

<sup>3</sup>Take-Away-Betriebe, Restaurants und Bars können vertraglich oder auf Anordnung der Baudirektion verpflichtet werden, in ihrer näheren Umgebung Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **II. Organisation der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen**

### **Art. 6**

Abfuhr von  
Siedlungsabfällen  
und Separat-  
sammlung

<sup>1</sup>Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### **Art. 7**

Berechtigung

<sup>1</sup>Abfahren und Sammelstellen stehen (unter Vorbehalt von Abs. 3) ausschliesslich der Stadtbevölkerung und den in der Stadt ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup>Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Ausnahme bildet die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen gegen kostendeckende Gebühren in der Hauptsammelstelle.

<sup>3</sup>Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden dürfen die Sammelstellen der Stadt Burgdorf zu den gleichen Bedingungen wie die Bevölkerung der Stadt Burgdorf mit benutzen, sofern sie oder ihre Wohngemeinde sich angemessen an den Kosten der Sammelstellen beteiligen.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	<b>Art. 7a</b>
	<sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Industrie- oder Betriebsabfälle sowie Wertstoffe entsorgen und verwerten.
	<sup>2</sup> Die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols dürfen dadurch nicht beeinträchtigen werden.
	<sup>3</sup> Die zuständige Direktion setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht werden. Sie dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.
Gebinde und Bereitstellung	<b>Art. 8</b>
	<sup>1</sup> Siedlungsabfälle und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
	<sup>3</sup> Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern resp. Unterflurcontainern vorschreiben.
	<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.
Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfallarten	<b>Art. 9</b>
	Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer,</li> <li>- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger,</li> <li>- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen,</li> <li>- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle,</li> <li>- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,</li> <li>- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm,</li> <li>- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,</li> <li>- flüssige Abfälle,</li> <li>- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.</li> </ul>

### III. Finanzierung

## **Art. 10**

Kostendeckung <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Burgdorf Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus

- der volumenabhängigen Gebühr (Sackgebühr),
- der gewichtsabhängigen Gebühr,
- der Andockgebühr (für Container nach Gewichtstarif),
- der Grundgebühr
- den Gebühren für Separatabfälle (z.B. Grüngelände) und verschiedene Dienstleistungen (z.B. Sperrgutabholddienst, Häckseldienst).

<sup>2</sup>Zusätzlich kann der Gemeinderat das Entsorgungsangebot der Hauptsammelstelle mit Beiträgen aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanzieren.

<sup>3</sup>Die Gebühren und Beiträge sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Ablösung der volumenabhängigen Gebühr durch eine Gewichtsgeldgebühr beschliessen, falls durch die technische Weiterentwicklung betriebliche und kostenmässige Vorteile daraus erwachsen.

## **Art. 11**

Gebührenerhebung <sup>1</sup>Für die Entsorgung des Hauskehrichts und Haushalt-Sperrguts wird – unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 4 – eine volumenabhängige Gebühr mittels Gebührensack oder Gebührenmarke erhoben. Für gewerbliche Siedlungsabfälle in Containern erfolgt die Gebührenerhebung nach Gewicht. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup>Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

<sup>3</sup>Betriebe müssen Siedlungsabfälle in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind (Wägekarte, Chipkarte). Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup>Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird eine Gebühr erhoben: Abfuhr Grünabfälle, Häckseldienst, Haushalt-Sperrgut.

<sup>5</sup>Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie dient zur Deckung der weiteren Aufwendungen, insbesondere der Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohnung bzw. pro Betrieb (abgestuft nach Betriebsgrösse).

#### **Art. 12**

Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Container.

<sup>2</sup>Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) eines Containers ist es Sache der oder des Gebührenpflichtigen, die Gebühren so an die Abfallinhaberinnen und –inhaber weiter zu verrechnen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

<sup>3</sup>Die Grundgebühr schulden die Liegenschaftseigentümer bzw. bei Betrieben die Betriebsinhaber. Die Grundgebühr wird pro Wohnung bzw. bei Betrieben nach Anzahl der Beschäftigten am Stichtag 1. Januar berechnet.

#### **Art. 13**

Festlegung der  
Gebühren und  
Beiträge

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren und der Beiträge an den Betrieb der Hauptsammelstelle sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.

<sup>2</sup>Er legt sämtliche Gebühren und Beiträge aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt. Im Fall von Überschüssen in der Spezialfinanzierung reduziert der Gemeinderat in erster Priorität die Beiträge an die Hauptsammelstelle.

<sup>3</sup>Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### **Art. 14**

Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

### **IV. Rechtsmittel**

#### **Art. 15**

Rechtspflege

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Baudirektion und von Privaten, welchen durch den Gemeinderat Aufgaben übertragen wurden, kann Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt erhoben werden.



<sup>3</sup>Einsprache und Verwaltungsbeschwerde sind innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich zu erheben. Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 16

Straf-  
bestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis Fr. 5'000.—, Widerhandlungen gegen die Vollzugsverordnung des Gemeinderates mit Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff. Gemeindegesetz vom 16.03.1998.

### Art. 17

Kontrollbefugnisse Werden Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt oder liegen andere wichtige Gründe vor, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und auf ihre Herkunft hin untersucht werden.

### Art. 18

Inkrafttreten <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement vom 17. August 1990 aufgehoben.

Burgdorf, 19. September 2005

NAMENS DES STADTRATES  
Walter Baumann, Stadtpräsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 22. September 2005 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung Das Reglement wurde durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

### **Teilrevision vom 5. Juni 2016**

Bescheinigung	Gegen den Beschluss des Stadtrates vom 14. September 2015 wurde das fakultative Referendum (Volksabstimmung) ergriffen. In der Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016 wurden die Änderungen des Reglements mit 3'267 JA-Stimmen angenommen.
Änderungen	Artikel 5 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12.  Die Bezeichnung „Stadtgebiet“ wird ersetzt durch die neue Bezeichnung „Gemeindegebiet“ in den Artikeln 1 Absatz 2 sowie 7 Absatz 2.
Neue Bestimmungen	Artikel 5a.
Inkrafttreten	Die Änderungen vom 5. Juni 2016 werden durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

### **Teilrevision vom 16. September 2019**

Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 19. September 2019 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Änderung	Artikel 7a (neu)
Inkrafttreten	Die Änderung vom 16. September 2019 wird durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

### **Teilrevision vom 14. Dezember 2020**

Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Änderungen	Artikel 5a, Absatz 1 und 2
Inkrafttreten	Die Änderungen vom 14. Dezember 2020 werden durch den Gemeinderat auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.